

Zur Revision des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung [Fortsetzung]

Autor(en): **Schätzle, Otto**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **45 (1958)**

Heft 19

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-538800>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

dringender als Menschen, die ihrem Gewissen folgen. Ich werde mich mein Leben lang erinnern, was in Basel ein protestantischer Schulkamerad gesagt hat. Wir waren auf einem Schulausflug des Gymnasiums und hatten zwei Stunden frei. Die meisten waren dafür, daß wir irgendein Kino besuchen. Meinungen und Begründungen gingen hin und her. Nur einer schwieg und blieb zurück. Ich fragte ihn nach seinen Gründen. Da antwortete er: «Mein Gewissen erlaubt es mir nicht. Für dich mag das anders sein, ich muß meinem Gewissen folgen!» Das hat mich zutiefst getroffen: daß es unter uns einen gab, dessen Gewissen eine solche Macht hatte.

Heute zählt man auf der ganzen Welt etwa 157 000 katholische Schulen mit zirka 22 Millionen Schülern. Es gibt gewaltige Staaten wie die USA und Australien, wo die Gläubigen ganz aus eigenen Mitteln ein vollständiges katholisches Schulsystem vom Kindergarten bis zur Universität unterhalten, was auf den einzelnen Verdiener durchschnittlich ein freiwilliges Opfer von zirka 400 Schweizer Franken ausmacht. Vor solchem Einsatz stehen wir beschämt. Der Segen ist offenbar ein ungewöhnliches religiöses Leben. Bedenken wir, was es bedeutet, wenn in einem hochindustrialisierten Lande, wo die Katholiken alle Diaspora-Zugewanderte sind, 70–90 Prozent praktizieren. Dabei wirkt sich die schulische Trennung keineswegs in einer politischen Spaltung aus.

Es ist überhaupt ein weitverbreitetes Vorurteil, daß konfessionelle Schulen den religiösen Frieden stören. In unserer Schweizer Stadt Freiburg, wo der Staat in beispielhaft toleranter Weise die evangelische Schule vollständig gleich bezahlt wie die Staatsschule, bekannte schon 1944 der protestantische Pfarrer Fueter in der Zeitschrift ‚Reformierte Schweiz‘: «Dadurch ist eingetreten, was die Bevölkerung der reformierten Kantone nicht glauben will und wovon unsere Politiker samt und sonders keine Ahnung haben: die konfessionelle Schule dient dem konfessionellen Frieden, weil beide Glaubensauffassungen zu ihrem Recht kommen. Keine Konfession hat sich zu beklagen, keine muß sich zurückgesetzt fühlen» (Sept. 1944).

Wo allerdings der Staat befürchten muß, daß eine Entfaltung des religiösen Lebens und das gottverpflichtete Gewissen seiner Untertanen staatsgefährlich sei – wie im unfreien Teil der Welt –, müssen konfessionelle Schulen benachteiligt oder unterdrückt werden. Darum hat auch Pius XII. an der

Weltkonferenz der Privatschulen aller Richtungen im September 1957 in Rom gesagt: Die Einstellung eines Staates zu den Privatschulen ist ein Gradmesser seiner Einstellung zur Freiheit des Geistes ... und damit zur Freiheit überhaupt.

Zur Revision des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung*

Otto Schätzle, Olten

An der schweizerischen Landesausstellung 1939 in Zürich stand in großen Lettern der treffende Satz geschrieben: «Klein und karg ist unser Land, weit und reich durch seine Arbeit.»

Und in der Tat: Ein Land, das nur den 500. Teil der gesamten Erdbevölkerung umfaßt, jedoch den 50. Teil des ganzen Welthandels bestreitet, muß ein arbeitsfreudiges und tüchtiges Volk sein eigen nennen.

1957 führte die kleine Schweiz Waren und Rohstoffe aller Art im Gesamtwert von rund 8500 Millionen Franken ein und exportierte schweizerische Produkte für rund 7600 Millionen Franken. An der Spitze dieser für uns bedeutungsvollen Ausfuhr standen die Maschinen mit über 1500 Millionen (das sind pro Arbeitstag rund 5 Millionen!), die Uhren mit über 1300 Millionen, die chemischen Produkte mit 1152 Millionen und die Textilien mit 853 Millionen Franken.

In der Einleitung zur ersten Ausgabe des ‚Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung‘ hieß es:

«Ein Land wie die Schweiz, das fast keine eigenen Rohstoffe besitzt und in hohem Maße auf den Export angewiesen ist, muß *Qualitätsware* auf den Weltmarkt bringen können, wenn es seine Stellung dabei behaupten will. Die Herstellung hochwertiger Erzeugnisse setzt aber auch entsprechend ausgebildete Arbeitskräfte voraus.»

* Vgl. Sondernummer ‚Weltoffene katholische Lehrerschaft‘ über die Luzerner Jahresversammlung des KLVS, Nr. 15 vom 1. Dezember 1958, S. 448. Schriftl.

Wer diese unbestreitbare Tatsache voll auf zu würdigen weiß, wird auch die wohlbegründete Forderung unterstützen, daß

die berufliche Aus- und Weiterbildung der Jugend

mit allen Mitteln zu fördern ist. Wohl haben die Zünfte einst für die berufliche Ertüchtigung des Nachwuchses gesorgt; doch vernachlässigte man später lange Zeit die zielbewußte Schulung der jungen Generation. Zwar haben die Berufsverbände immer wieder auf die Notwendigkeit dieser Berufsausbildung hingewiesen, so auch der 1879 gegründete Schweizerische Gewerbeverband. Freiwillige Lehrabschlussprüfungen bildeten einen Ansporn für Meister und Lehrlinge. 1908 hieß das Schweizervolk eine Verfassungsbestimmung gut, wonach der Bund befugt ist, auf dem Gebiete des Gewerbewesens einheitliche Bestimmungen zu erlassen. Die gesetzliche Grundlage war damit geschaffen, doch verzögerten verschiedene Umstände und besonders auch die einschneidende Wirtschaftskrise eine rasche Verwirklichung der wiederholt begründeten Postulate auf dem Gebiete des beruflichen Bildungswesens.

Nach gründlichen Vorarbeiten stimmten die eidgenössischen Räte am 26. Juni 1930 dem neuen

Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung

ohne Gegenstimme zu. Es trat am 1. Januar 1933 in Kraft. Wie maßgebende Kreise, die mit der Ausführung dieses Gesetzes zu tun haben, bestätigen, hat es sich sehr gut bewährt. Es bildete zweifellos den Auftakt zu einer unaufhaltsamen und erfreulichen Entwicklung. Das Gesetz wollte den einzelnen Berufen den geeigneten Nachwuchs sichern, die absolute Freiheit der Berufswahl wahren und nur soweit zentralisieren, als es unbedingt notwendig war. *In kluger Beurteilung des föderalistischen Aufbaues der Schweizerischen Eidgenossenschaft überließen die Gesetzgeber die Ausführung des Gesetzes den Kantonen.*

Der Bund legte die einheitlichen Mindestanforderungen für die eigentliche Berufslehre fest, und zwar sowohl in den *Betrieben* wie im ergänzenden Unterricht in den *Berufsschulen*. Die Lehrabschlussprüfung erhielt obligatorischen Charakter, und die Fähigkeitszeugnisse, die nach erfolgreich bestandener Prüfung ausgehändigt werden, besitzen schweizerische Geltung und genießen den gesetzlichen Schutz.

Die Heranbildung eines Kadres von einheimischen Arbeitskräften wurde mit diesem Bundesgesetz gesichert. Es sah auch die Vorbereitung auf die höhe-

ren Fachprüfungen und die Meisterprüfungen vor, und es öffnete das Tor zu den notwendigen finanziellen Beiträgen, die heute allerdings in verschiedener Hinsicht als zu klein oder auch zu sehr eingeschränkt empfunden werden.

Welche Gründe sprechen nun für eine Revision des Gesetzes?

Gegenüber der recht wandelbaren und heute besonders dynamischen Lebenswirklichkeit bleibt jedes auch noch so gute Gesetz einer statischen Ordnung unterworfen. Im Laufe eines Vierteljahrhunderts kann sich so viel ändern, daß eine zeitgemäße Anpassung der Bestimmungen zur dringenden Notwendigkeit werden kann. Vor allem die *Wirtschaft und die Technik* zählen zu jenen Gebieten, die einem unaufhaltsamen Wechsel und ständigen Neuerungen unterworfen sind. Allein schon die geläufigen Schlagworte der Automation und der zweiten industriellen Revolution lassen auf eine stürmische Entwicklung schließen, die vor drei Jahrzehnten unmöglich vorauszu sehen war. Zudem vollzog sich ein *bemerkenswerter Strukturwandel* in mancherlei Hinsicht, dem bei einer Revision Rechnung zu tragen ist. Die rapide industrielle Entwicklung verdrängte zahlreiche Berufe oder wies ihnen nur noch bestimmte Teilarbeitsgebiete zu, so etwa den Messerschmieden, den Nagelschmieden, den Kettenschmieden, den Schuhmachern, den Uhrmachern, den Gerbern, Färbern, Seilern, Bierbrauern, Müllern und so weiter. Die maschinenmäßige Großproduktion wirkte sich besonders aus beim Drechsler, Schreiner, Wagner, Küfer, Buchbinder, Spengler, Maler, Drogist und so weiter.

Dagegen entstanden in den letzten Jahrzehnten völlig *neue Berufe*, wie etwa Automechaniker, Fahrzeugmechaniker, Telephon- und Radiomonteur, Büro- und Rechenmaschinen-Mechaniker, Flugzeugspezialisten, und neuestens Berufe, die mit der Elektronik und den Atomkräften in engster Beziehung stehen.

Das Gesetz ging von

der herkömmlichen Handwerks- und Kaufmannslehre

aus. Ursprünglich bestand ein enges Verhältnis zwischen dem Lehrmeister und dem Lehrling. Mehr und mehr wurden in den industriellen Großbetrieben eigene Lehrwerkstätten errichtet. Sowohl im handwerklichen wie im kaufmännischen Sektor vollzogen sich unverkennbare Wandlungen. So entwickelten

sich aus dem einstigen kaufmännischen Grundberuf zahlreiche kaufmännische und verwaltungstechnische Sonderberufe. Anspruchsvolle Spezialberufe entstanden aus einst schlichten Einarbeitungsberufen.

Die fortschreitende Technik läßt *neue Arbeitsformen* entstehen, die auch neue Lern- und Lehrmethoden bedingen. Das einst geruhssame Leben im Handwerks- und Gewerbebetrieb wurde durch die zunehmende Industrialisierung überholt und vom vorwärtsdrängenden Tempo der Mechanisierung und Rationalisierung unbarmherzig mitgerissen. So müssen im Betrieb wie in der Berufsschule die neuen Anforderungen und Gegebenheiten gründlich überprüft und

der ganz neuartigen Nachwuchssituation

sinnvoll angepaßt werden. Wohl werden durch die Automation und die Atomtechnik Arbeitskräfte frei; allein gleichzeitig nimmt der Bedarf an ausgewiesenen Fachleuten ständig zu. Ständen uns nicht die zeitweise über 300 000 Fremdarbeiter zur Verfügung, wäre eine Krise wohl unvermeidbar gewesen. Wenn die wirtschaftliche Entwicklung nicht eine völlig unerwartete Wendung nimmt, werden uns bis zum Jahre 1970 gegen 400 000 gewerbliche und kaufmännische Facharbeiter, Techniker und Ingenieure fehlen, denn der Nachwuchsbedarf in den zahlreichen Berufen ist größer als die Zunahme der Bevölkerung und der Erwerbstätigen. Heute sind bereits zehn Prozent der Ingenieure und Techniker Ausländer. Wir sind, so schreibt Erwin Jeangros in den Mitteilungen des Kantonalen Amtes für berufliche Ausbildung in Bern (Nr. 2/1958), in eine Epoche eingetreten, die eine

zielbewußte und großzügige Nachwuchspolitik

verlangt, eine *breitere Rekrutierungsbasis für geschulte Kräfte aller Arten, eine wirksame Förderung und vielseitige Ausbildungs- und Aufstiegsmöglichkeit für alle Befähigten*. Damit ist eine erneuerte und weitere Konzeption nötig, als es diejenige des geltenden Bundesgesetzes darstellt.

Wünsche und Forderungen bei der Revision

Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA) hat zunächst die beiden Träger der Berufserziehung, die Wirtschaftsverbände und die kantonalen Behörden, zur Stellungnahme eingeladen. Der

Bundesrat ernannte eine große Expertenkommission, die wiederum in vier Spezialkommissionen zur Bearbeitung bestimmter Gebiete aufgeteilt worden ist. Die Umfrage hat eine Reihe wertvoller Antworten eingebracht, aus denen hervorgeht, daß der eingreifende Strukturwandel verschiedene Wünsche mit sich brachte, und von den Berufsverbänden und andern Organisationen wurden ganz bestimmte Forderungen gestellt.

Im *Rundschreiben* an die Verbände und die Kantone betonte das BIGA, indem es auf die fortschreitende Automatisierung und ganz allgemein auf die Technisierung in den Berufen hinwies:

«Wenn auf Grund des Berufsbildungsgesetzes nach wie vor unserer Volkswirtschaft die erforderlichen geschulten Arbeitskräfte aller Stufen zur Verfügung gestellt werden sollen, müssen hiefür teilweise andere Wege beschritten werden. *Der allgemeine Mangel an beruflichem Nachwuchs* wird voraussichtlich noch auf Jahre hinaus anhalten. Es wird notwendig sein, die Rekrutierungsbasis für geschulte Arbeitskräfte zu erweitern und den einzelnen strebsamen Werkträgern den sozialen Aufstieg zu ermöglichen.»

Auch in Zukunft dürften bei unserer freiheitlichen Wirtschaftsordnung der einzelnen Betriebe, die Berufsverbände und die alle Berufskreise umfassende Wirtschaft die natürlichen und gegebenen Träger der Berufserziehung sein. Im Einvernehmen mit den Kantonen und dem Bund werden sie ihren eigenen Nachwuchs heranbilden. Das Bundesgesetz muß einen *weiten und grundsätzlichen Rahmen* bieten, in dem die voraussichtlichen Entwicklungstendenzen entfaltet werden können. Die gewünschte Elastizität muß den ausführenden Organen des Bundes, der Kantone und der Betriebe gestatten, sich den jeweiligen Zeitverhältnissen rasch anzupassen. Den vielgestaltigen Verhältnissen der schweizerischen Wirtschaft muß gebührend Rechnung getragen werden. Auch das revidierte Gesetz wird dem *Bund als Hauptaufgabe* wiederum die Ausarbeitung und den Erlaß von gesamtschweizerischen oder interkantonalen Vorschriften übertragen. Wir denken hier an die Bestimmung der Lehrberufe, der Lehrzeiten, der zulässigen Lehrlingszahl, des Lehrprogrammes, der Prüfungsanforderungen und der Rahmenpläne für die verschiedenen Berufsschultypen. Ebenso dürfte erwünscht sein, daß der Bund *Richtlinien* erläßt über das Rechnungswesen der von Bund und Kantonen unterstützten Einrichtungen von Berufsberatung, Berufsschulen, Prüfungen, Stipendien usw. Das *Mit-*

spracherecht der Kantone und Berufsverbände (der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer) hat sich bewährt und dürfte – wir betrachten es als Selbstverständlichkeit – beibehalten werden. Der Vollzug des Gesetzes und die Verwirklichung der festgelegten Grundsätze wie der Entscheid über Ausnahmen und Anpassungen sollte wiederum den *Kantonen* überlassen werden.

Auf eine gesamtschweizerische Lösung durch den Bund drängt auch die

Ausbildung der Berufsschullehrer.

Nach den Bestrebungen des Schweizerischen Verbandes für Gewerbeunterricht wäre die Gewerbelehrerausbildung zu intensivieren und auszubauen, und zwar sowohl für die geschäftskundliche wie für die berufskundliche Richtung. Erwin Jeangros befürwortet die Errichtung eines entsprechenden *Hochschulinstituts*, damit bei der Ausbildung der künftigen Lehrkräfte auf die mannigfachen beruflichen und allgemein menschlichen Bedürfnisse Rücksicht genommen werden kann. Die seit 1943 alle drei Jahre durchgeführten Jahreskurse für die hauptamtlichen Gewerbelehrer der Geschäftskunde haben sich zweifellos bewährt, doch scheint ein zielbewußter Ausbau durchaus angebracht zu sein. (Vgl. ‚Berufliche Erziehung‘, Bern, Nr. 3, 1958, mit bemerkenswerten Vorschlägen.)

Die Stellung der Berufsschule

im ganzen übrigen Schulsystem ist näher zu umschreiben. Sie liegt, wie Dr. Otto Sägesser, der Vorsteher der Gewerbeschule Langenthal, in seinen Begehren zur Gesetzesrevision schreibt, zwischen der Primar-, Sekundar- und Bezirksschule einerseits und der technischen Mittelschule, auf die eine Auswahl von Schülern vorbereitet wird, andererseits. Sie stellt eine «obere» Stufe dar, namentlich auch bei Berücksichtigung der vermehrt auszubauenden Weiterbildung und der immer aktueller werdenden Erwachsenenbildung. Neben der Ausbildung der Lehrlinge hat die Gewerbeschule in Zukunft wohl noch mehr als bis dahin die *Weiterbildung der Ausgelernten, die Vorbereitung auf das Technikum und die Förderung der begabten Lehrlinge und Arbeiter* zu betreuen. Nach Direktor Hans Widmer von der Gewerbeschule Solothurn wären die *Berufsschulen* von der Gewerbeschule über die Fachschulen zum Technikum und eventuell zur polytechnischen Hochschule als besonderer Zweig in das Schulsystem einzugliedern (Jahresbericht der Gewerbeschule Solothurn 1957/58).

Zeitbedingte Neuerungen

Die neueste Entwicklung wird den Gesetzgebern nahelegen, bei der Revision den bisher etwas engen Rahmen zu sprengen und neben der bloßen beruflichen auch die *weitere technische Ausbildung* einzubeziehen. So müssen die höheren Fachkurse und vor allem auch die technischen Mittelschulen berücksichtigt und mit Bundesmitteln weit stärker gefördert werden. Die *Weiterbildung nach der Berufslehre* bedarf einer neuzeitlichen Regelung. Doch wird die in Artikel 7 festgelegte Freizügigkeit nach beendeter Berufslehre beibehalten werden müssen, ebenso die obligatorische Lehrabschlußprüfung, wenn auch gewisse Modifikationen ändern mögen. Die Meinungen über die *Prüfungen* ganz allgemein sind geteilt, doch wird man wohl kaum ohne gewisse Examentendenzen auskommen. Lehrbetriebe und Berufsschule haben bei einer bevorstehenden Prüfung ein vitales Interesse, dieses eine Ziel der Ausbildung nicht aus den Augen zu verlieren.

In Artikel 14 wird die *Dauer der bezahlten Ferien*, die bisher nach dem Bundesgesetz sechs Tage betrug, wesentlich verlängert werden müssen. Vierzehn Tage wären das äußerste Minimum. Wichtig sind auch die Bestimmungen über die Haftbarkeit und die Verpflichtung zu Schadenersatzleistung, wenn die vertraglichen Bindungen nicht eingehalten werden. Auch die *Zwischenprüfungen* werden in die Revision einbezogen. Zur Dauer des Lehrverhältnisses werden in erster Linie die Berufsverbände Stellung beziehen wollen. Hier dürften sich gewisse Änderungen aufdrängen.

Die Anlernung eines Berufes (Artikel 25) wird auch in Zukunft ähnlich zu regeln sein. Wenn jemand aus irgendeinem Grunde keine Berufslehre antritt und später doch die Lehrabschlußprüfung bestehen möchte, muß er doppelt so lange angelernt worden sein, als die übliche Lehrzeit dauert. Die *Vorlehrekurse* werden kaum abgeschafft werden. Zu überprüfen sind auch die *Mindestanforderungen* bei den einzelnen Berufen. Nach der Gesetzesrevision folgen automatisch die Überprüfung der Verordnungen und der Wegleitung für den Unterricht in der Berufsschule.

Die höheren Fachprüfungen und die Meisterprüfungen

trugen bis dahin wesentlich zur Förderung eines tüchtigen Nachwuchses bei. Die meisten Verbände legen größtes Gewicht auf diese Prüfungen. Ein vernünftiges Maß in den Forderungen nach Ausweisen,

Zeugnissen und Diplomen ist zu empfehlen, doch ist der Ruf nach Titelschutz wiederum verständlich. Die *Weiterbildung nach der Berufslehre* wird in der Gesamtkonzeption mehr Raum als bisher beanspruchen. Nach der soliden *Grundschulung*, die übrigens in verschiedenen Eingaben nachdrücklich gefordert wurde, folgt die Ausbildung der Facharbeiter und der *Spezialisten*. Wohl mit Recht wurde verschiedentlich vor einer zu frühen Spezialisierung gewarnt.

Der Berufsschule fällt die dankbare Aufgabe zu, die gelernten Berufsleute in Verbindung mit den Berufskreisen zu tüchtigen Fachleuten auszubilden. Sie kann den nicht zu verkennenden Beitrag zur

technischen Ausbildung der Jugend

leisten. Wo nicht unbedingt ein Volltechniker notwendig ist, kann beim heutigen Technikermangel ein zuverlässiger Facharbeiter in seinen Kenntnissen derart gefördert werden, daß er gewisse Spezialgebiete betreuen kann. Jeangros schlägt sogar vor, daß größere Gewerbeschulen in Zusammenarbeit mit den Technikern elementare Kurse – zum Beispiel des ersten Technikerjahres – nach einem gemeinsamen Plan durchführen.

Im revidierten Gesetz wird man den *Techniken* mehr Aufmerksamkeit schenken müssen, als dies bis dahin der Fall war. Der wachsende Bedarf an technisch geschultem Personal rechtfertigt jedoch ein besonderes Kapitel über die *Ausbildung an den Techniken*. In den nächsten zehn bis zwanzig Jahren müßte die Zahl der Techniker verdoppelt werden, wenn man der Nachfrage genügen wollte. Früher kam ein Techniker auf 200 bis 100 Arbeiter, heute trifft es einen Techniker auf 100 bis 50 Arbeiter und in automatisierten Betrieben sogar auf 50 bis 15 Arbeiter, wie das bernische Amt für die berufliche Ausbildung feststellte. *Abendtechniken* und andere Kombinationen von Berufsarbeit und Studium und auch eine zielbewußte Zusammenarbeit zwischen Gewerbeschulen und Techniken stellen neue Probleme.

Entsprechend der wachsenden Bedeutung, die den Techniken mehr und mehr zufällt, wird es ohne eine sinnvolle gesamtschweizerische bundesrechtliche Ordnung für Errichtung, Betrieb und Finanzierung der Techniken kaum mehr gehen. *Der Bund kann und muß in dieser Hinsicht mehr tun und seinen wesentlichen Teil beitragen zur Lösung einer dringenden Frage der technischen Ausbildung der Schweizer Jugend.*

Empfehlenswert ist auch eine vernünftige Regelung der *Stipendien*. Die berufliche Weiterbildung und be-

sonders das technische Studium sind mit einem erheblichen finanziellen Aufwand verbunden, so daß hier für die weniger bemittelten jungen Berufsleute Mittel und Wege gesucht werden müssen, die in Notfällen zum höheren Ziele des strebsamen jungen Menschen führen helfen. Diese Forderung trifft vor allem auch die strebsame Jugend aus den *Gebirgskantonen*. Hier liegt noch viel natürliche Intelligenz brach oder wird nicht im möglichen Maße ausgenützt.

Die Aufgabe der gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen

erschöpft sich nach Erwin Jeangros nicht in der fachlichen Aus- und Weiterbildung. «Es geht auch in dieser nicht um den partiellen Berufsmenschen, sondern immer um den *ganzen Menschen* und um ganzheitliche und allgemeine Bildung, um die Erziehung zur Kultur der Zeit, die ja Bildung sinnfällig zum Ausdruck bringt. Der Berufsmann ist als bloßer Fachmann heute unzulänglich. Auch der Fachmann sollte in unserem Zeitalter ein einigermaßen zureichend gebildeter Mensch sein.» Die Berücksichtigung der *Sozialwissenschaften* in besondern Kursen für begabte Berufsleute könnte sich vorteilhaft auswirken. Und wenn schon das naturwissenschaftliche Welt- und Lebensbild vertieft werden soll, wird der Wunsch nach einer *religiösen Bildung und christlichen Erziehung* in breiten Kreisen auf vermehrtes Verständnis stoßen müssen. Ein berufspsychologischer Beratungsdienst, wie er schon da und dort besteht, kann sich bei seelischen und andern Schwierigkeiten segensreich auswirken. –

Wir wissen die gründliche Vorbereitung auf die Praxis und die Bedürfnisse der sich rasch entwickelnden Technik voll- auf zu würdigen. Allein handwerkliche Fertigkeiten und theoretisches Wissen genügen längst nicht mehr. Zum wohlüberlegten Ausbildungsprogramm der heutigen werktätigen und studierenden Jugend gehören vornehme menschliche Tugenden wie Ehrlichkeit und Zuverlässigkeit, Treue und Verantwortungsbewußtsein, Fleiß und Ausdauer und – last not least – ein gesundes Strebertum!

Kardinal Faulhaber prägte einst eine richtungweisende und für jeden jungen Menschen wichtige Forderung in folgenden Satz:

«Jeder soll sich für einen bestimmten Beruf entscheiden, sich möglichst gut dafür ausbilden und später auch fortbilden, im Beruf das Beste zu leisten suchen und sich zeitlebens die Freude am Beruf bewahren.» Mehr als es zeitweise der Fall war, wird heute die bewußte Pflege eines gesunden und vertieften Berufs-

ethos zur unumstößlichen Notwendigkeit. Berufsschule und Berufsverbände werden es auch als eine ihrer vornehmsten Aufgaben betrachten, die Berufsarbeit – gleich welcher Branche – im richtigen Licht erscheinen zu lassen und nicht von ‚guten‘ oder ‚schlechten‘ Berufen zu sprechen. Wer an seinem Posten – wo immer er auch stehen möge – seine beruflichen und menschlichen Pflichten erfüllt, verdient die Achtung durch seine Mitmenschen. Wir hoffen, daß die mannigfaltigen Bemühungen um eine Verbesserung des beruflichen Bildungs-

wesens in der Schweiz im revidierten Berufsbildungsgesetz ihren sichtbaren Niederschlag finden. Möchte doch auch hier wie anderwärts der sinnvolle Satz aus einem ‚Merkblatt für die Jugend‘ (herausgegeben vom bernischen Amt für berufliche Ausbildung) begleitend sein:

«*Der Mensch soll mit Lust und Freude arbeiten und Zeit übrig behalten sein Auge und seinen Geist zum Himmel zu erheben, zu dessen Anblick er gebildet ist.*»

Jesus vermehrt Brote Eine Katechese

Anne Marie Bauer, Rorschach

Religionsunterricht

Vorbemerkung. Die Lektion ist für eine 2. Primarklasse gedacht, die im Katechismusunterricht auf die hl. Kommunion vorbereitet wird.

Der Stoff ist im Lehrplan für den Unterricht in der Biblischen Geschichte der Diözese St. Gallen für die 2. Klasse vorgeschrieben.

Ordentliches Lehrmittel, das jedes Kind braucht, ist die Kleine Schulbibel von Ecker.

Als Hilfsliteratur wurden verwendet:

Religionsbuch für Schule und Haus, Bibelkatechese des Bistums Basel;

Willam, Das Leben Jesu im Land und Volk Israel;

Ricciotti, Das Leben Jesu;

Bilderbibel: Brotvermehrung.

Lektion

Unterrichtssprache ist die Mundart

1. Anknüpfung an Bekanntes und Erlebtes

«Soeben habt ihr daheim Zmorgen gegessen, und dann seid ihr zur Schule gekommen.»

Die Kinder berichten, was sie zum Frühstück erhalten haben.

«Nach dem Essen seid ihr sofort aufgestanden und davongerannt?»

Einige Kinder wehren sich und melden, daß sie zuerst gebetet hätten.

«Wer hat das Tischgebet nicht vergessen? Ist das Tischgebet denn nötig?»

Schülerantworten: Wir müssen dem lieben Gott für das Essen danken. Wenn er das Korn nicht wachsen ließe, dann hätten wir kein Brot. Wer nicht danken will, der soll auch nicht essen. Alles, was wir haben, die Milch, die Butter, das Brot, gibt uns der liebe Gott. Wenn uns der liebe Gott vergessen würde, müßten wir verhungern. Der liebe Gott macht, daß wir nicht verhungern müssen.

2. Zielangabe

«Nun will ich euch erzählen, wie der liebe Heiland, als er noch im Judenland lebte, vielen hundert, ja sogar vielen tausend Menschen Brot gab, damit sie nicht mehr hungern mußten.»

3. Erzählung und Darbietung

(Die Erklärung wird zum Teil in die Darbietung hineingenommen, weil sie so lebendiger und von den Kindern leichter aufgenommen wird als am Schluß, wenn vielleicht schon eine teilweise Ermüdung vorhanden ist.)

Ziel der Erzählung: Die Kinder sollen innerlich gepackt und ergriffen werden. Sie sollen das große Er-